

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Ortsamt Veddel-Rothenburgsort
Bauabteilung
-Bauprüfung-
Billwerder Neuer Deich 4

20593 Hamburg, den 22.08.1994 (b)
Gz.: Vr/BA3 / 0112/94
Norderelbstr. 6

Techn. Sachbearb.: [REDACTED]
Telefon: 25 77 [REDACTED]
BN: 9.58. "
Telefax: 25 77 [REDACTED]
Sprechzeiten: mo + di 14.00 - 16.00 Uhr
do 13.30 - 15.30 Uhr
fr 8.00 - 10.00 Uhr

Neue Metropol
Theaterproduktion
GmbH & Co. KG
Borselstr. 18

22765 Hamburg

Grundstück:
Straße: Norderelbstr. 6
Grundbuchbez.: Steinwerder-Waltershof
Gemarkung : 020199
Flurstück-Nr.: 1057
Baublock-Nr. : 137 011

Bebauungsplan: keiner; Hafen EG

Vorhaben: Errichtung eines Mobiltheaters

BEFRISTETER BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID

Nach § 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 01.07.1986 in der geltenden Fassung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 31.12.1996 erteilt, die bauliche Anlage nach den beiliegenden mit Genehmigungsvermerk versehenen

Vorlagen Nr.: 1/3,6-12,14,15,34-37

und nach Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungen, Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen), Hinweise und grünen Eintragungen in den Vorlagen auszuführen.

Jede Abweichung bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

BEFREIUNGEN (Bauordnungsrecht)

1. Folgende Befreiung/en wird/werden aufgrund von § 67 HBauO erteilt:
 - 1.1 von § 30 Abs. 1 HBauO für die Herstellung einer Dachfläche aus PVC beschichtetem Polyestergewebe, das nicht gegen Flugfeuer sicher ist.

- 1.2 von § 26 Abs. 7 HBauO für die nichtfeuerbeständigen Wände der ins Freie führenden Verbindungswege.
- 1.3 von § 26 Abs. 9 HBauO für die nichtfeuerhemmenden Flurwände,
- 1.4 von § 26 Abs. 11 HBauO für die nichtfeuerhemmenden Decken.
- 1.5 von § 2 Abs. 1 HmbWVO wegen Überschreitung der in § 2 Abs. 2 HmbVO festgesetzten Wärmedurchgangskoeffizienten.

BEGRÜNDUNG

- 2. Die Befreiung/en wird/werden für vertretbar gehalten, weil:
 - 2.1 Es sich im Grunde nur um einen fliegenden Bau handelt, der nur 2 Jahre in Hamburg betrieben werden soll. (§ 67 HBauO)
 - 2.2 Auf andere Weise dem Zweck der bau- bzw. sicherheitstechnischen Anforderung der HBauO oder der Vorschriften aufgrund der HBauO nachweislich entsprochen wird und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

AUSNAHMEN (Andere Vorschriften)

- 3. Folgende Ausnahme/n vom Hafententwicklungsgesetz (HafenEG) wird/werden erteilt:
 - 3.1 für die nicht Hafenzwecken dienende Nutzung als Theater. (§ 1 Abs. 4 HafenEG).

Die Wirtschaftsbehörde - Amt für Strom- und Hafenbau - als zuständige Planungsbehörde erteilt die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 3 Hafententwicklungsgesetz (HafenEG) vom 25. Jan. 1982, zuletzt geändert am 30. Juni 1993

befristet auf die Dauer von 24 Monaten
längstens bis zum 31. Dezember 1996.

GENEHMIGUNGSEINSCHRÄNKUNG

- 4. Diese Genehmigung bezieht sich nicht auf:
 - 4.1 die für das Vorhaben erforderliche Starkstromanlage. Für diese Anlage ist spätestens bis zur Rohbaufertigstellung ein Ergänzungsbescheid zu beantragen. Dem Antrag sind die nach § 5 der Bauvorlagenverordnung erforderlichen Vorlagen beizufügen.

- 4.2 die für das Vorhaben erforderliche Starkstromanlage. Für diese Anlage ist spätestens bis zur Rohbaufertigstellung ein Ergänzungsbescheid zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Bauvorlagen beizufügen:
- Übersichtsschaltpläne
 - . der allgemeinen Starkstromanlage,
 - . der Sicherheitsstromversorgungsanlage.
 - Grundrißzeichnungen aller Geschosse im Maßstab 1 : 100 mit Angabe
 - . der Lage der Betriebsräume für Transformatoranlagen, Sicherheitsstromquellen und Schaltanlagen,
 - . der Lage der Verteiler,
 - . der Lage der Sicherheitsleuchten, ihrer Stromkreisbezeichnungen und Leistungen,
 - . der Art und der Lage der Verbraucher der Sicherheitsstromversorgungsanlage,
 - . der Lage der Leitungstrassen und der Steigleitungen.
 - . der Art und der Lage der brandschutztechnischen Maßnahmen an den Anlagen und Betriebsmitteln,
 - ergänzende Baubeschreibung - soweit erforderlich (§ 5 BauVorlVO).
- 4.3 die für das Vorhaben erforderliche Feuerungsanlage und Brennstofflagerung. Für diese Anlage ist spätestens bis zur Rohbaufertigstellung ein gesonderter Antrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind die nach § 5 der Bauvorlagenverordnung erforderlichen Vorlagen beizufügen.
- 4.4 das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen. Für diese Anlagen ist ein gesonderter Antrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind die nach § 10 der Bauvorlagenverordnung erforderlichen Vorlagen beizufügen.
- 4.5 die Errichtung der Fußgängerbrücke über das Guanofleet. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die nach § 5 BauVorlVO erforderlichen Bauvorlagen beizufügen.

BAUBEGINNVORBEHALTE (Aufschiebende Bedingungen)

Bescheide nach der Hamburgischen Bauordnung

5. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn:
- 5.1 die Genehmigung nach § 69 i.V.m. § 40 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 01.07.1986 in der geltenden Fassung für das Herstellen der Abwasserbeseitigungsanlage vorliegt. Zuständige Dienststelle ist die Grundstücksentwässerung, Eiffestraße 398, 20501 Hamburg.

Bautechnische Nachweise

6. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn:
 - 6.1 der Standsicherheitsnachweis und die anderen bautechnischen Nachweise für die bauliche Anlage geprüft und genehmigt worden sind. (§ 15 Abs. 1 HBauO).

BAUBEGINN

7. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mit beiliegendem Vordruck spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Jeder Wechsel des auf dem Vordruck aufgeführten Personenkreises ist sofort anzuzeigen (§ 70 Abs. 3 HBauO).

Die Genehmigung und die dazugehörenden Vorlagen müssen vom Beginn der Ausführungen an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden (§ 70 Abs. 5 HBauO).

BAUZUSTANDBESICHTIGUNG - ENDGÜLTIGE FERTIGSTELLUNG -

8. Die endgültige Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, damit die Bauaufsichtsbehörde die Besichtigung der endgültigen Fertigstellung durchführen kann (§ 77 Abs. 4 HBauO).
9. Bis zur endgültigen Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 9.1 Abnahmeschein der Abteilung Grundstücksentwässerung über die Entwässerungseinrichtungen (§ 77 Abs. 6 i.V.m. § 40 HBauO).

FOLGEEINRICHTUNGEN

10. Folgende Einrichtungen werden festgelegt:
 - 10.1 nach § 20 Abs. 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung eine Hausnummer. Für dieses Gebäude wird die Hausnummer Norderelbstr. 6 festgesetzt. Sollte die Genehmigung erlöschen, gilt die Hausnummer als aufgehoben. Es ist eine elektrisch beleuchtbare Transparent-Hausnummernleuchte anzubringen (§ 19 Abs. 1 HBauO).

- 10.2 nach § 48 Abs. 1 HBauO 223 PKW-Stellplätze und 10 Busstellplätze entsprechend der Darstellung in der Bauvorlage 1/3.

HINWEISE AUF ANDERE VORSCHRIFTEN

11. Das Vorhaben bedarf neben dieser bauordnungsrechtlichen Genehmigung (§ 69 Abs. 1 HBauO) auch:
- 11.1 einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung für die Gehwegüberfahrt. Zuständige Dienststelle ist Strom- und Hafengebäudebau, Abs. Hafengebäudebau, Dalmannstr. 1, 20457 Hamburg, Tel.: 3285 [REDACTED]
- 11.2 einer Erlaubnis nach § 22 Abs. 1 HWG zum Aufgraben öffentlicher Wege. Der Aufgrabeschein ist 5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten bei Strom- und Hafengebäudebau, Leitungskataster (Anschrift wie vor), Tel.: 3285. [REDACTED] oder [REDACTED] zu beantragen.

RECHTSNACHFOLGER

Die Genehmigung gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers und alle über die bauliche Anlage Verfügungsberechtigten. Wechselt der Antragsteller, so hat der neue Antragsteller dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 69 Abs. 2 HBauO i.V.m. § 54 Abs. 4 HBauO).

GELTUNGSDAUER

Die Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb dreier Jahre in Anspruch genommen worden ist oder wenn die Ausführung des Vorhabens mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 71 Abs. 2 HBauO).

RECHTSBEHELFF

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen.

Dieser Bescheid umfaßt die Seiten 1 bis 14 sowie die Anlage "Gewerberechtliche Anforderungen" mit 5 Seite/n.



Anlagen

GEBÜHR

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Du.: BfI - F 04
WiB - HT/PL 53
BAGS - AS 223 -
M/GU 42
BB - BOA 2 -
BB - BOA 421

BAUORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN (Auflagen und Hinweise)

Allgemeines

12. Das Vorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:
- 12.1 die Vorschriften der HBauO,
- 12.2 die Vorschriften der nach der HBauO erlassenen Rechtsvorschriften,
- 12.3 die nach § 3 Abs. 3 eingeführten und nach § 82 Abs. 5 HBauO fortgeltenden technischen Baubestimmungen.

Baustelle

13. Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, daß das Vorhaben ordnungsgemäß ausgeführt werden kann und Gefahren oder unzumutbare, jedoch vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Die Unternehmer sind, jeweils für ihre Arbeiten, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich (§ 14 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 HBauO).
14. An der Baustelle ist ein Bauhinweis witterungsbeständig anzubringen, der vom öffentlichen Weg aus sichtbar ist. Der Bauhinweis muß folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauvorhabens,
 - Name und Anschrift des Bauherrn, Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für die Hauptgewerke
- (§ 14 Abs. 3 HBauO).

Brandschutz

15. Die Zeltmembrane im Bereich des Zuschauerraumes ist mit Rauchabzugsanlagen zu versehen. Der lichte Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen muß mindestens 18 m² betragen. Gegen Wandabzüge bestehen keine Bedenken, wenn diese unmittelbar unter der Membrane liegen. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muß automatisch bei Rauchauftreten und von Hand ausgelöst werden können. Die Handauslösung muß an den Ausgängen aus dem Zuschauerraum liegen.
16. Der Bühnenvorhang ist aus nichtbrennbarem Material herzustellen.

17. Das Theater ist mit einer halbautomatischen Brandmeldeanlage (Druckknopfmelder) mit direkter Durchschaltung zur Feuerwehr auszustatten. Für die technische Ausführung der Brandmeldeanlage sind die VDE- und VDS-Bestimmungen, insbesondere VDE 0833 sowie die einschlägigen DIN-Normen, wie DIN 57833 und DIN 14675 zu beachten. Die Druckknopfmelder sind im gesamten Theater in ausreichender Zahl gut sichtbar zu installieren.
18. Die vorgesehenen Wandhydranten sind mit Feuerlöschschlaucheinrichtungen (Ventil, C-Schlauch-Anschluß und entsprechendem Schlauchmaterial sowie C-Strahlrohr) auszustatten. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß die Löschwasserversorgung, wie in der Baubeschreibung dargestellt, realisiert wird.
19. Die Rettungswege und Ausgänge/Notausgänge müssen während des Betriebes frei passierbar sein und mit Rettungswegzeichen, gemäß DIN 4844, gekennzeichnet werden.
20. Es muß eine Rundspruchanlage vorhanden sein, durch die die Zuschauer, die Mitwirkenden, das Betriebspersonal und die Brandsicherheitswache im Gefahrenfall angesprochen werden können.
21. Für die Feuersicherheitswache muß ein Aufenthaltsraum im Bühnenteil des Theaters vorhanden sein, in dem ein abschließbarer Schrank, ein Tisch und eine Sitzgelegenheit vorhanden sein muß. Gegen eine Doppelnutzung des Raumes bestehen keine Einwände.
22. Kleinlöschgerät ist vor Inbetriebnahme des Bauvorhabens im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu beschaffen und gut sichtbar und griffbereit anzubringen (§ 51 Abs. 1 HBauO).
23. Während der Vorstellungen und eventuell öffentlichen Generalproben muß eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Einzelheiten hierüber regelt die Feuerwehr direkt mit dem Theater.
24. Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Brandsicherheitswache ein besonderer Platz vorhanden sein.
25. Der Szenenaufbau muß so eingerichtet sein, daß die Spielfläche vom Platz der Sicherheitswache aus überblickt und betreten werden kann.

26. Die notwendige Sicherheitswache ist rechtzeitig, mindestens jedoch 24 Stunden vor der Vorstellung, bei der Feuerwehr unter der Rufnummer [REDACTED] zu bestellen.
27. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer ist - mit Ausnahme in den mit einem roten "R" gekennzeichneten Rauchererlaubnisräumen - im gesamten Theater verboten. Die Intendanz und die technische Leitung haben eigenverantwortlich für das Theater für die Einhaltung und Durchsetzung des Rauchverbotes zu sorgen. Die Rauchererlaubnisräume sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr festzulegen.
28. Für szenische Zwecke können das Rauchen oder sonstige feuergefährliche Handlungen auf der Bühne von der Brandschutzabteilung der Feuerwehr gestattet werden, soweit es in der Rolle begründet ist, keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen und die gleiche oder eine ähnliche szenische Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann. Pyrotechnische Spezialeffekte werden von der Feuerwehr nur dann als Ausnahme für szenische Zwecke zugelassen, wenn ein in Theatereffekten erfahrener und zugelassener Pyrotechniker für den speziellen Fall die Ungefährlichkeit und die sprengstoffrechtliche Zulassung schriftlich mit Unterschrift verantwortlich erklärt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in einem Bericht festzuhalten, wie z.B. Sicherheitsabstände zu Personen und brennbaren Gegenständen, Art und Anzahl und Größe der pyrotechnischen Artikel sowie deren Befestigung und Zündung in welcher Szene. Die Brandschutzabteilung behält sich die letztendliche Beurteilung und Zulassung vor. Sicherheitstechnische Absprachen und die endgültige Zulassung wird in einem von der Feuerwehr zu erstellenden Theaterbericht festgehalten. Dieser Theaterbericht ist auch für die technische Leitung verbindlich.
29. Feuerlösch-Sicherheitseinrichtungen bzw. deren Auslöseeinrichtungen müssen stets frei zugänglich und benutzbar sein.
30. Im Einvernehmen mit der Brandschutzabteilung der Feuerwehr ist eine Brandschutzordnung für das Theater aufzustellen, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und Zuweisung für das Personal im Brandfall festgelegt wird (Durchsagen und Räumung des Zuschauerraumes).

Haustechnische Anlagen

Allgemeine Starkstromanlage

31. Der Raum für die Niederspannungshauptverteilung muß von anderen Räumen mit erhöhter Brandgefahr durch feuerbeständige Wände und Decken, von anderen Räumen durch mindestens feuerhemmende Wände und Decken abgetrennt sein. Zugangstüren müssen in feuerbeständigen Wänden mindestens feuerhemmend sein und in feuerhemmenden Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 17 Abs. 2 HBauO).
32. Die in den technischen Baubestimmungen -Brandschutz von Leitungsanlagen- vom 12. Februar 1990 (Amtl. Anzeiger Seite 493) festgelegten brandschutztechnischen Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen sind zu beachten, und zwar bei
- der Installation in Treppenträumen und deren Verbindungswegen ins Freie sowie in allgemein zugänglichen Fluren (Abschnitt 2 der Richtlinien)
 - dem Erhalt der Funktion der Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Abschnitt 4 der Richtlinien)
(§§ 3 Abs. 3 und 17 Abs. 2 der HBauO).

Sicherheitsbeleuchtung

33. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend DIN VDE 0108 zu installieren (§ 51 Abs. 1 HBauO).
34. Der Raum für die Batterie und für das Schaltgerät einschl. des Verteilers der Sicherheitsstromversorgung muß entsprechend VDE 0510 hergerichtet und von Räumen mit erhöhter Brandgefahr durch feuerbeständige Wände und Decken, von anderen Räumen durch mindestens feuerhemmende Wände und Decken abgetrennt sein; er darf für andere Zwecke nicht genutzt werden. Zugangstüren müssen in feuerbeständigen Wänden mindestens feuerhemmend sein und in feuerhemmenden Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- Der Raum muß direkt oder über besondere Lüftungsleitungen vom Freien aus be- und ins Freie entlüftet werden (§ 17 Abs. 2 HBauO).

Blitzschutzanlagen

35. Es ist eine Blitzschutzanlage entsprechend der Norm und VDE-Richtlinie "Blitzschutzanlage" DIN 57185/VDE 0185 zu erstellen (§ 17 Abs. 3 HBauO, § 2 Abs. 8 Haustechnik-VO).

Verkehrssicherheit

36. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze, Rampen, Galerien usw. müssen durch ein 0,90 m hohes Geländer gesichert sein. (§ 34 Abs. 1 HBauO)
37. Die Treppen sind an beiden Seiten mit Handläufen zu versehen. Die Haupteingangstreppe muss zusätzlich in der Mitte einen Handlauf erhalten. (§ 31 Abs. 5 HBauO)
38. Die Rampe für Behinderte darf nicht mehr als 6% geneigt sein und muß beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben (§ 31 Abs. 2 und 7 HBauO).
39. Der Eingang für Behinderte muß stufenlos erreichbar sein. Er muß eine lichte Durchgangsbreite von 0,95 m haben (§ 31 Abs. 7 HBauO).
40. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs zu gewährleisten, sind die Zugänge und der Parkplatz ausreichend zu beleuchten.
(§ 19 Abs. 1 HBauO)

SOZIAL- UND GESUNDHEITSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN (Auflagen und Hinweise)

41. Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind die Vorschriften der §§ 3, 46, 51 u. 52 HBauO sowie § 24 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien zu erfüllen. Bezüglich des Sozial- und Gesundheitswesens ergehen im Einvernehmen mit dem Gesundheits- und Umweltamt die nachstehenden Anforderungen:
- 41.1 für das Küchenpersonal ist ein WC-Anlage vorzuhalten, die von anderen Personen nicht benutzt wird.

- 41.2 Das Mobiltheater ist unter Beachtung von § 52 HBauO auch für Rollstuhlfahrer nutzbar herzurichten. Für diesen Personenkreis sind insbesondere Parkplätze, Zugänge und WC-Anlagen vorzuhalten. Die hierzu notwendigen Bauvorlagen müssen vor Betriebseröffnung eingereicht werden.
- 41.3 Die Lüftungsanlage in dem Zelt muß so bemessen werden, daß ein Außenluftstrom von 30 m³ pro Stunde und Person gewährleistet ist. Dabei ist von einer Personenbesetzung von 0,2 - 0,3 Personen pro m² auszugehen.
- 41.4 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Einhaltung der
- a) - im Industriegebiet und
 - b) - im nördlich der Elbe (Johannisbollwerk/Vorsetzen) gelegene Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte nachweist.

Die schalltechnische Begutachtung muß durch eine gemäß § 26 BImSchG zugelassene Meßstelle durchgeführt werden.

Sich aufgrund der Begutachtung eventuell ergebende Auflagen hinsichtlich der Schallpegelbegrenzung oder der zeitlichen Nutzung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

HAFENRECHTLICHE ANFORDERUNGEN (AUFLAGEN UND HINWEISE)

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind die Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) und dem Hafententwicklungsgesetz (HafenEG) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien zu erfüllen. Im Einvernehmen mit der Wirtschaftsbehörde - Strom- und Hafenaufbau -, Dalmannstr. 1, 2000 Hamburg 11, ergehen die nachstehenden Anforderungen:

Zum Baugrund

42. Das o.g. Bauvorhaben soll auf der bei der Umweltbehörde unter 6434-05/0 registrierten Altlastverdachtsfläche ausgeführt werden.
43. Sollten während der Bautätigkeit Auffälligkeiten (Verfärbung, Geruch) im Untergrund festgestellt werden, ist Strom- und Hafenaufbau, Zentrale Umweltaufgaben - Tel.: 3285. [REDACTED] unverzüglich zu benachrichtigen.
44. Der Baubeginn ist eine Woche zuvor der vorgenannten Dienststelle anzuzeigen.

Baupflege

45. Ein Farbkonzept für die farbliche Gestaltung der Außenflächen sollte nachgereicht werden.

Katastrophen- und Sturmflutschutz/-abwehr

Sperr- und Räumkonzept

46. Aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen und der besonderen Bedeutung des Projektes ist im Interesse der Sicherheit der Besucher/innen und Mitarbeiter/innen der Neuen Metropol sowie der benachbarten Betriebe ein spezielles Sperr- und Räumkonzept für dieses Gebiet zu erarbeiten.

Dieses Konzept ist von der im Sturmflutfall übergreifend verantwortlichen Dienststelle, der Behörde für Inneres - Katastrophenschutz, Notfallvorsorge, Grundsatzangelegenheiten der Feuerwehr und des Rettungswesens (Amt 5 - Herr [REDACTED] Tel. 2486.[REDACTED]) mit Beteiligung der betroffenen Polder Steinwerder West (Nr. 48) und Polder Ellerholz (Nr. 45) in Verbindung mit Strom- und Hafenanbau - Polderverteidigung, Techn. Gefahrenabwehr (Tel. 3285.[REDACTED], [REDACTED]) aufzustellen.

Informationen und Hinweise zum Sturmflutschutz

47. Das Mobiltheater liegt im Bereich der Sperr- und Räumzone I, Räumgebiet 2 (in beigefügter Broschüre blau dargestellt).
48. Ab einem vorhergesagten Wasserstand von derzeit NN + 5,00 m bis NN + 6,50 m wird diese Sperr- und Räumzone I gesperrt.
- Die Räumung der nicht durch Polder oder aufgehöhte Hafenumflächen geschützten Bereiche beginnt spätestens 2 Stunden vor Eintritt eines Wasserstandes von NN + 5,00 m.
49. Ab einem vorhergesagten Wasserstand von NN + 6,50 m erfolgt die Sperrung und Räumung des gesamten Hafens einschl. der Polder.

50. Die Zufahrt zum Mobiltheater über den Ellerholzdamm verläuft durch den Polder Ellerholz (Nr. 45).

Es muß das Polderstraßentor Nr. 1 an der Einmündung des Ellerholzdammes in den Reiherdamm passiert werden. Dieses Tor hat eine Weite von 12,00 m und eine Drempelhöhe von NN + 6,50 m.

Dieses Straßentor wird durch den Polder Ellerholz zeitlich deutlich vor Eintritt des zu erwartenden Hochwasserscheitels geschlossen.

Der nördliche Abschluß des Ellerholzdammes hat eine Höhe von + 5,40 m.

51. Die Stellplätze für PKW und Busse sind ungeschützt mit einer Höhe von etwa NN + 5,60 m.

52. Wird die Straßenverbindung Reiherdamm, Nordersand, Rohrweg benutzt, ist zu beachten, daß der Reiherdamm im mittleren Bereich (HAPAG) nur etwa NN + 5,50 - + 5,60 m hoch ist und bei Wasserständen ab NN + 5,50 m überflutet wird.

53. Zum Schiffs-Shuttle-Verkehr:
Hochwasser werden in Hamburg häufig von starken Nord-West-Winden begleitet. Daraus können sich erhebliche Probleme für den Verkehr auf dem Wasser ergeben.

54. Auf die Beachtung des Merkblattes des BOA "Anforderungen an private bauliche Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten - Januar 1977 wird hingewiesen.

ANLAGE ZUM BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID

Nr. ...Vr./BA.3/112/94

GEWERBERECHTLICHE ANFORDERUNGEN

(Arbeitsschutzanforderungen)

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind die Vorschriften des Gewerbe-
rechts einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien zu erfüllen. In
diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Verordnung über Arbeitsstätten (Ar-
beitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) sowie die
hierzu erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) hingewiesen.

Bezüglich des Arbeitsschutzes ergehen im Einvernehmen mit der Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales - Amt für Arbeitsschutz -, Adolph-Schönfelder-Straße 5, 2000x
Hamburg 76, die nachstehenden Anforderungen: 22083

1. Die Gefahrenbereiche der Podeste im Zuschauerraum sind durch
geeignete Maßnahmen zu sichern (§ 12 Abs. 1 der ArbStättV,
Nr. 2.5 der ASR 12/1-3).
2. Vor Inbetriebnahme des Theaters ist dem Amt für Arbeitsschutz
zu erklären, wie die Beleuchtungsbrücke bzw. die Beleuchtungs-
türme genutzt werden (ständige Arbeitsplätze oder Zugang nur
für Wartungsarbeiten). Zugang, Aufstieg und Absicherung sind
entsprechend zu gestalten (§ 18 und 20 ArbStättV).
3. Ganzglaswände (Foyer im EG und OG) sind aus bruchsicherem
Werkstoff herzustellen oder so abzuschirmen, daß Arbeitneh-
mer nicht mit den Wänden in Berührung kommen können (§ 8
Abs. 4 ArbStättV, ASR 8/4).
4. Für die Mitarbeiter im Gift-Shop der Publikumsgarderobe (Raum
Nr. 6) und der Kasse sind Umkleidemöglichkeiten bereitzustel-
len (§ 34 ArbStättV).
5. Für die Beschäftigten im Gift-Shop, der Zuschauergarderobe
und der Kasse sind Toilettenräume bereitzustellen. Diese
dürfen ausschließlich den Mitarbeitern zur Verfügung stehen
(§ 17 Abs. 1 ArbStättV).
6. Für die Kassensarbeitsplätze besteht die Gefahr, daß Raub-
überfälle stattfinden. Es wird empfohlen, Sicherheitsmaß-
nahmen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Kassen"
durchzuführen (s. auch § 18 Abs. 1 der Unfallverhütungsvor-
schrift "Allgemeine Vorschriften").
7. Den Arbeitnehmern des Restaurants ist ein Pausenraum zur Ver-
fügung zu stellen (§ 29 ArbStättV).

...

8. Die Küche (Raum 9) ist entsprechend den Sicherheitsregeln für Küchen (ZH 1/37) zu gestalten. Dazu ist dem Amt für Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme eine Detailzeichnung einzureichen.
9. Der Fußboden in der Küche muß mindestens der Bewertungsgruppe R11-V4 entsprechen (Nr. 4.1.2.1 der ZH 1/37).
10. Die Küche muß eine ausreichend große Sichtverbindung nach außen haben (§ 7 ArbStättV).
11. Die Räume 11 - 14 sind entsprechend der ArbStättV zu lüften. Die erforderliche Absaugleistung ist für jeden Einzelraum entsprechend den ASR 34, 35 und 37 sicherzustellen und nachzuweisen.
12. Die Möblierung der Räume 11 - 14 ist entsprechend der o.g. ASR durchzuführen.
13. Die Wand- und Fußbodenflächen der Umkleieräume der Räume 11 - 14 sind abwaschbar auszubilden. Die Fußböden müssen wasserfest und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein. Dies ist nachzuweisen (Nr. 4.2 der ASR 34).
14. Die Fußböden und Wände der Waschräume der Räume 11 - 14 sind entsprechend der Nr. 3.1 der ASR 35 zu gestalten. Die Rutschhemmung des Bodens im feuchten Zustand ist dem Amt für Arbeitsschutz nachzuweisen.
15. Fußböden und Wände der Toiletten der Räume 11 - 14 müssen aus einem Material bestehen, daß sich feucht reinigen läßt (ASR 37 Nr. 4.6).
16. In Abhängigkeit von der Nutzung des Raumes 23 bleiben weitere Forderungen vorbehalten.
17. In Abhängigkeit von der Nutzung des Raumes 24 bleiben weitere Forderungen vorbehalten.
18. Die Garderobenräume für Damen und Herren (Räume 25, 26, 27, 38, 39, 40, 41) sind mit abschließbaren Schränken bzw. Spinden für jeden Beschäftigten auszustatten (§ 34 ArbStättV).
19. In den unter Nr. 18 genannten Räumen ist für ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft zu sorgen (§ 5 ArbStättV). Die Lüftung ist entsprechend ASR 5 auszulegen. Das Amt für Arbeitsschutz geht davon aus, daß eine Lüftungstechnische Anlage erforderlich ist. Wird diese nicht realisiert, ist die Wirksamkeit der freien Lüftung nachzuweisen.

20. Für die Räume 30 und 35 ist eine Lüftungstechnische Anlage vorzusehen (§ 5 ArbStättV i.V.m. ASR 5).
21. Die Sichtverbindung nach außen aus den Räumen 30 und 35 entsprechend § 7 ArbStättV und ASR 7/1 ist nachzuweisen.
22. Vor Aufnahme der Beschäftigung in den Räumen 30 und 35 ist entsprechend der Gefahrstoffverordnung eine Betriebsanweisung zu erstellen. Für den Umgang mit Gefahrstoffen gilt für diese Räume die TRGS 530, Friseurhandwerk. Beim Betrieb der Arbeitsstätte sind die Vorschriften einzuhalten.
23. Die Toilettenanlagen für Herren (Raum 28) sind entsprechend ASR 37/1 mit Bedürfnisständen auszustatten.
24. Die Toilettenanlagen für Damen und Herren (Räume 28 und 37) sind durch einen Vorraum vollständig von den erforderlichen Waschgelegenheiten abzutrennen (ASR 37/1 Nr. 1 und 5.3).
25. Die Räume 28 und 37 sind entsprechend Nr. 6 der ASR 37/1 zu lüften. Die Wirkung der Lüftung ist nachzuweisen.
26. Fußböden und Wände der Toilettenräume 28 und 37 sind entsprechend Nr. 4.6 der ASR 37/1 auszuführen.
27. Die Räume 29 und 36 (Duschen) sind entsprechend Nr. 6 der ASR 35 zu belüften. Die Wirksamkeit der Lüftung ist dem Amt für Arbeitsschutz nachzuweisen.
28. Die Fußböden und Wände der Räume 29 und 36 sind entsprechend Nr. 3 der ASR 35 auszuführen.
29. Die Räume 31/32 und 33/34 müssen eine Sichtverbindung ins Freie haben (§ 7 ArbStättV). Die Größe der Sichtverbindung ist entsprechend der Raumgröße zu wählen.
30. Je nach Nutzung der Brücken auf der Bühne sind Aufstiege und Laufstege auszuführen. Vor dem Einbau der Brücke sind dem Amt für Arbeitsschutz Detailzeichnungen vorzulegen.
31. Wegen fehlender Sichtverbindung darf Raum 43 nicht als ständiger Arbeitsplatz genutzt werden. Da nicht bekannt ist, welche Stoffe in welchen Mengen eingelagert werden sollen, bleiben weitere Forderungen, insbesondere wenn Gefahrstoffe gelagert werden, vorbehalten.

32. Die Sichtverbindung der Räume 44 und 45 ist nicht ausreichend (§ 7 ArbStättV). Der mit Schreiben vom 15.6. 1994 gestellte Ausnahmeantrag ist nicht ausreichend begründet. Eine Arbeitszeit von bis zu 3 Stunden im Büro ist nicht mehr als nur kurzfristig anzusehen. In einer nachzureichenden Begründung sind die Büroräume im Stadtbereich nachzuweisen und die Randbedingungen des § 4 der ArbStättV zu berücksichtigen.
33. Die Boden- und Wandflächen der Räume 46 - 50 sind in den Bereichen der Toilette, Dusche und des Waschbeckens entsprechend den für diese Bereiche geltenden Vorschriften auszuführen. Eine räumliche Abtrennung vom übrigen Raum wird dringendst empfohlen.
34. Für die Räume 46 - 50 ist eine ausreichende Lüftung nachzuweisen. Diese muß sich an der maximal erforderlichen Luftwechselzahl für einen Einzelbereich orientieren.
35. Für den Küchenbereich des Raumes 57/58 ist eine mechanische Lüftung vorzusehen (Nr. 4.1.11.2 der Sicherheitsregeln für Küchen, ZH 1/37).
36. Der Fußboden im Küchenbereich des Raumes 57/58 muß mindestens der Qualität R10 entsprechen (Nr. 4.1.2.1 der o.g. ZH 1/37). Die Qualität des Fußbodens ist dem Amt für Arbeitsschutz nachzuweisen.
37. Die Sichtverbindung aus der Kantine ins Freie ist nicht ausreichend (§ 7 ArbStättV). Die mit Schreiben vom 15.6. 1994 beantragte Ausnahme ist nicht ausreichend begründet. Insbesondere kann eine Begründung nicht darin liegen, daß die Arbeitnehmer ansonsten in einem über 600 m² großen Raum arbeiten, der keine Sichtverbindung ins Freie hat. Die Sichtverbindung ins Freie ist zu vergrößern oder eine Begründung ist nachzureichen, die sich an den Bedingungen des § 4 der ArbStättV orientiert.
38. Für Raum 61 ist mitzuteilen, von wievielen Personen der Raum maximal benutzt wird. Es ist ebenfalls mitzuteilen, welche Arbeiten von diesen Personen durchgeführt werden. Falls für diese Personen ein Umkleieraum und ein Pausenraum zur Verfügung stehen muß, so sind zwei getrennte Räume herzurichten. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausnahmeantrag gemäß § 4 ArbStättV zu stellen.
39. Entsprechend der Nutzung des Raumes 61 ist die erforderliche Lüftung sicherzustellen. Der Nachweis ist bei Abnahme zu erbringen.

40. Dusche, WC und Umkleieraum für Herren (Räume 62 und 63) sind ausreichend zu lüften. Bei Abnahme des Gebäudes ist die ausreichende Lüftung nachzuweisen.
41. Die Räume 62 und 63 sind entsprechend der ArbStättV auszustatten. Auf genügende Bewegungsfläche ist zu achten.
42. Für den Raum 64 ist die erforderliche Fenstergröße nachzuweisen. Es muß eine Sichtverbindung ins Freie gegeben sein.
43. Werden zusätzlich zu den Arbeitnehmern der Neue Metropol Theaterproduktion GmbH & Co. KG Arbeitnehmer in dem Betrieb dauerhaft tätig (z.B. Reinigungskräfte), ist dafür zu sorgen, daß den Arbeitnehmern Sozialräume in der durch die ArbStättV geforderten Größe und Anzahl zur Verfügung stehen. In bezug auf die Reinigungskräfte ist dem Amt für Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme der Nachweis über die zur Verfügung stehenden Sozialräume zu erbringen.